

1. Geltungsbereich und Vorrang unserer Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen (nachfolgend "Lieferungen") an die deumoba GmbH (nachfolgend "deumoba"). Sie sind verbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deumoba stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Geschäftsbedingungen des AN sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Sollte eine rechtlich wirksame, abweichende Vereinbarung getroffen werden, gelten in diesem spezifischen Bereich die gesetzlichen Regelungen. Die übrigen Einkaufsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen deumoba und dem Lieferanten/AN, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.5 Sind durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt grundsätzlich die VOB/B als Auftragsgrundlage.

2. Art und Umfang der Leistung (auch zu § 1 VOB/B bei Bauleistung)

- 2.1 Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
- Bestellung,
 - Vertragsanlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung, technische Vorschriften, Normen und Unfallverhütungsvorschriften),
 - diese Einkaufsbedingungen,
 - die VOB/B,
 - das Angebot des AN.
- 2.2 Der AN informiert sich eigenverantwortlich vor Angebotsabgabe über örtliche und technische Gegebenheiten, behördliche Genehmigungen und andere relevante Umstände, welche in den Vertragspreis einkalkuliert werden müssen. Fehlende Kenntnisse berechnen den AN nicht zur Geltendmachung von Mehr-/Zusatzkosten.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, eine umfassende Dokumentation der Bauleistungen anzufertigen. Diese beinhaltet insbesondere eine lückenlose Dokumentation über verwendete Stoffe und Materialien sowie Bestätigungen zur Ausführung nach gesetzlichen Standards und/oder anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere sind Messprotokolle, Fachunternehmerbescheinigungen, Errichterbescheinigungen sowie Nachweise zu technischen Spezifikationen, Brandverhalten und zur Gesundheits- und Umweltunbedenklichkeit der eingesetzten Materialien und Verfahren zu liefern. Diese Unterlagen sind deumoba umgehend und kostenfrei zur Verfügung zu stellen und stellen einen maßgeblichen Bestandteil der (Liefer-)Leistung dar.

3. Vertragsschluss, Bestellungen und Leistungsänderungen

- 3.1 Bestellungen erfolgen ausschließlich in Textform (E-Mail, Fax oder Brief). Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch deumoba.
- 3.2 Der AN hat Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Fehlt eine fristgerechte Bestätigung, kann deumoba die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche entstehen.
- 3.3 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 3.4 Der AN muss zusätzliche Vergütungen für Änderungen unverzüglich schriftlich anmelden und detailliert dokumentieren. Mehrkosten müssen ausdrücklich im Vorfeld durch deumoba bestätigt werden. Andernfalls gelten diese als nicht gerechtfertigt. Die Erfüllung der Leistungserbringung bleibt bestehen, auch wenn noch keine Einigkeit über die Mehrkosten besteht. Streitigkeiten über Mehrkosten berechnen den AN nicht zu Verzögerungen.

4. Ausführungsunterlagen (auch zu § 3 VOB/B - Bauleistung)

- 4.1 Grundsätzlich stellt deumoba Ausführungsunterlagen nur bereit, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Weitere erforderliche Unterlagen erstellt der AN eigenverantwortlich auf eigene Kosten.

5. Ausführung (auch zu § 4 VOB/B - Bauleistung)

- 5.1 Der AN hat nur Werk- und Baustoffe einzusetzen, die nicht gesundheitsgefährdend sind, und muss Herkunft und Zulässigkeit auf Aufforderung nachweisen.
- 5.2 Der AN erstellt regelmäßig und unaufgefordert Wochen- sowie Tagesberichte und benennt verbindlich einen deutschsprachigen Ansprechpartner vor Ort.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Bauzeit sämtliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und eigenverantwortlich alle notwendigen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

6. Ausführungsfristen (auch zu § 5 VOB/B - Bauleistung)

- 6.1 Sämtliche in der Bestellung genannten Fristen sind verbindlich und einzuhalten. Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Lieferung und Entladung

- 7.1 Die Entladung obliegt grundsätzlich dem AN, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. deumoba stellt keine Entladehilfe bereit. Sofern deumoba externe Partner mit der Entladung beauftragt, werden deren Kosten

zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 10 % auf Nachweis von der Abrechnung des AN in Abzug gebracht.

- 7.2 Die Befahrung des Geländes der deumoba oder deren Baustelle erfolgt auf eigenes Risiko des AN. Schäden, beispielsweise an unterirdischen Leitungen oder Einrichtungen, trägt der AN.

8. Lieferung, Gefahrübergang und Nachweispflicht

- 8.1 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die termingerechte, vollständige und mängelfreie Lieferung bis zum vereinbarten Erfüllungsort.
- 8.2 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht erst mit Annahme der Lieferung durch deumoba oder den vereinbarten Empfänger am Bestimmungsort auf deumoba über.
- 8.3 Nachweispflicht: Der Lieferant muss den ordnungsgemäßen Versand und die Zustellung der vollständigen Lieferung nachweisen. Ein bloßer Einlieferungsbeleg eines Transportunternehmens reicht nicht aus.
- 8.4 Als Nachweise gelten unterschriebene Empfangsbestätigungen, Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente.
- 8.5 Eine Bestätigung des Erhalts stellt keine Abnahme der Lieferung dar. Die eigentliche Prüfung erfolgt erst im Nachgang. deumoba räumt sich hierfür eine Frist mindestens bis zum Ablauf der Zahlfrist ein.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, bei erkennbaren Lieferverzögerungen Deumoba unverzüglich schriftlich zu informieren und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen

9. Prüfungsrecht, Mängelrügen und Gewährleistung

- 9.1 deumoba behält sich vor, die Ware oder Leistung erst nach eingehender Prüfung abzunehmen.
- 9.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Versteckte Mängel können innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung beanstandet werden.
- 9.3 Im Falle von Mängeln hat deumoba das Recht, nach eigener Wahl-Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich längere Fristen gelten.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, deumoba über alle bekannten und potenziellen Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung der gelieferten Produkte unverzüglich zu informieren.

10. Zahlung und Abrechnung

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung und Zölle, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.
- 10.2 Rechnungen sind ausschließlich als PDF-Dokument an rechnung@deumoba.de zu senden und müssen die Bestellnummer, Referenz (dmbKSTxxxx), detaillierte Leistungsbeschreibung, Einzelpreisausweisung für Dienstleistung/Material/sonstiges, Lieferdatum sowie Umsatzsteuerangaben enthalten.
- 10.3 Zahlungsziel beträgt mindestens 30 Tage nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang und mängelfreier Lieferung. Die Frist beginnt erst nach Erhalt einer vollständigen und korrekten Rechnung. Bei fehlerhaften Rechnungen beginnt die Frist erst mit Eingang der korrigierten Rechnung.

11. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B - Bauleistung)

- 11.1 Die Gefahrtragung erfolgt ausschließlich gemäß § 644 BGB.

12. Kündigung (auch zu § 8 und § 9 VOB/B - Bauleistung)

- 12.1 deumoba ist berechtigt, eine Kündigung auch nur auf Teile der Leistung (z.B. einzelne Positionen oder Mängel) zu beschränken.

13. Vertragsstrafe und Verzug (auch zu § 11 VOB/B - Bauleistung)

- 13.1 Gerät der AN in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % der Nettogesamtvergütung für jeden Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5 % der Nettogesamtvergütung.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der deumoba GmbH.